Fachamt: Planung Vorlage-Nr.: 2024-112

Datum: 18.06.2024

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Bauantrag: Nutzungsänderung von Wohnung zu zwei Ferienwohnungen mit Anbau von

Balkon und Friseur zu Büro

Baugrundstück: Flst.-Nr.: 67, Gemarkung Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	04.07.2024	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

- **1.** Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) sowie nach den §§ 65 und 84 Wassergesetz (WG) erteilt.
- **2.** Die notwendige Anzahl der Pkw-Stellplätze sowie der Fahrradstellplätze ist nach Maßgabe der Baurechtsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises nachzuweisen.

Klimarelevanz:

Obliegt dem Antragsteller.

Sachverhalt / Begründung:

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

2. Vorhaben

Beantragt ist die Nutzungsänderung einer Wohnung zu zwei Ferienwohnungen mit Anbau von Balkon und von Friseur zu Büro.

Die geplanten Ferienwohnungen befinden sich im 1. OG.

Im EG sollen Büroräume geschaffen werden.

3. Städtebauliche Wertung

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage ist ein Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Quartiere im Umfeld der Hauptstraße weisen einen Nutzungsmix von Dienstleistern, Einzelhandel, Gaststätten und Wohnnutzungen auf.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) der vVG Eberbach-Schönbrunn sind die Flächen als gemischte Bauflächen dargestellt.

Das Baugrundstück mit seinem Umfeld wäre damit dem Gebietstyp eines Mischgebietes nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zuzuordnen. Mischgebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die beantragte Art der baulichen Nutzung als Büro und Ferienwohnungen wäre somit gemäß § 6 Abs. 2 Nrn. 3. u. 4 BauNVO allgemein zulässig.

Die beantragte Art der baulichen Nutzung zeigt sich mit den städtebaulich gewachsenen Nutzungsstrukturen des Umfeldes verträglich.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

6. Hinweise

Das Baugrundstück befindet sich im Bereich HQ50 und ist damit Überschwemmungsgebiet.

Peter Reichert Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1_Lageplan Anlage 2-5_Ansicht Straße